



Entscheidung

In der Sache

Christian Hollmichel

Verein: SC DHfK Leipzig e.V.

wegen Matchstrafe III (Tätlichkeit)

am 26. Oktober bei der Partie zwischen Black Lions Landsberg und SC DHfK Leipzig
in Landsberg

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, Stephan Schienemann (stellv. Vorsitzender) und die Beisitzer Dirk Wall, Jan Siebenhüner, Lars Maibücher und Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund der schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von vier Spielen (saisonübergreifend) verboten an dem Wettbewerb Herren 2. Bundesliga, insbesondere Play down und/oder Relegationsspiele, des Floorball Deutschland e.V. teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 360,00 zu leisten.**
- 3. Der Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Gründe

- I. Bei der Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 26. Oktober 2014 zwischen Black Lions Landsberg und SC DHfK Leipzig in Landsberg, geleitet durch die Schiedsrichter Daniel Flister und Raimund Kalytta, kam es im letzten Drittel (Spielzeit: 17:43) zu einer Tätlichkeit des Beteiligten gegenüber einem Spieler der Black Lions Landsberg, worauf die Schiedsrichter eine MS III verhängten.

Der Beteiligte hat sich mit einer Stellungnahme vom 30.10.2014 zur Sache eingelassen. Er sei wegen einer vorhergehenden Verletzung eines Mitspielers sehr Emotional gewesen. Im Übrigen habe der Gegner gegen Ende des Spieles körperlich intensiver gespielt.

Der Beteiligte war in der konkreten Situation nicht der gefoulte Spieler. Das ca. 2 m von ihm stattfindende Foul des Landsberger Spielers Christian Bükler an einen Leipziger Spieler gegen und über die Bande war regelwidrig (Bodycheck) und wurde daraufhin durch die Schiedsrichter mit einer Fünfminutenstrafe belegt. Der Pfiff der Schiedsrichter erfolgte unmittelbar nach dem Vergehen. Trotzdem stürmte der Beteiligte regelrecht auf den Spieler Christian Bükler zu und packte ihn am Hals. Er trieb ihn durch Stoßen über die Bande vor sich her. Man hatte den Eindruck als ob der Beteiligte immer weiter auf den Gegenspieler körperlich eindringen wolle. Die Schiedsrichter bestrafte das unsportliche Verhalten des Beteiligten mit einer Matchstrafe III. Im Vergleich zu den bisherigen Entscheidungen in den Az. 001/MS/2014 sowie 004/MS/2014 zur Matchstrafe III wegen einer Tätlichkeit hat dieses Verhalten wegen seiner Intensität und Länge eine neue Dimension.

Der Beteiligte hat sich am 30.10.2014 gem. § 6 Ziff. 2 Abs. 2 REO – wenn auch verspätet – zu dem ihm vorgeworfenen Vergehen eingelassen. Er hat sich für dieses entschuldigt, was beim Strafmaß hinsichtlich der Geldstrafe berücksichtigt wurde.

Der Verein SC DHfK Leipzig hat entsprechendes Videomaterial bereitgestellt, welches gem. § 6 Ziff. 4 Satz 2 REO i.V.m. § 3.6 SPO bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurde.

- II. Aufgrund der Schwere des unsportlichen Verhaltens, der Intensität mit dem Griff nach dem Hals sowie der Dauer des Vergehens wird der Beteiligte für die nächste vier Pflichtspiel des Wettbewerbs 2. Bundesliga von Floorball Deutschland e.V. – somit auch für die Play down und mögliche Relegationsspiele - gesperrt. Die Sperre gilt saisonübergreifend, somit auch für das erste Spiel der neuen Saison in den Bundesligen des Verbandes.

Für den Spieler sprach, dass er sich im Nachgang der Partie einsichtig gezeigt und sein Verhalten bereut hat. Er ist bisher nicht wegen eines ähnlich gelagerten Vergehens disziplinarrechtlich in Erscheinung getreten.

Darüber hinaus hat der Beteiligte binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 360,00 zu leisten. Gem. § 6 GBO ist bei einer MS III eine Strafe von mind. 120,00 € zu zahlen. Dies ist eine Mindestgebühr, die unter Beachtung der Regelung des § 14 REO durch die Verbandsspruchkammer auch angehoben werden kann. In Anbetracht der Schwere des Vergehens des Beteiligten wird die Strafe auf 360,00 € angehoben.